

Stellplatzberechnung

Nach Art. 47 BayBO sind bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, die einen (zusätzlichen) Zu- und Abgangsverkehr erwarten lassen, notwendige Stellplätze herzustellen. Sie sind gegenüber der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen nachzuweisen. Für das nachfolgende Bauvorhaben wurde die Anzahl der notwendigen Stellplätze ermittelt:

BV-Nr.	
---------------	--

1. Stammdaten

Bauherr:	Name:	Anschrift:	Telefon:	Fax:
Bauvorhaben:	Errichtung <input type="checkbox"/>	Änderung <input type="checkbox"/>	Nutzungsänderung <input type="checkbox"/>	
	Vorhaben:			
Baugrundstück:	84489 Burghausen	Gemarkung	Burghausen	<input type="checkbox"/>
	Straße. Hausnummer		Raitenhaslach	<input type="checkbox"/>
		Flurstück-Nr.		

Anzahl und Berechnungsmethode für den Stellplatznachweis ergeben sich aus der Satzung der Stadt Burghausen über die Anzahl, die Größe und die Gestaltung von Stellplätzen vom 12.11.2014.

2. Ermittlung der notwendigen Stellplätze

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- Plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung	Bemessungsgrundlage	Notwendige Stellplätze
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienwohnhäuser freistehend oder als Teil eines Doppel- oder Reihenhauses	1 Stellplatz je Wohnung	0,00		0,00
1.2	Mehrfamilienwohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	je WE bis 50 m ² WF	1		0,00
		je WE von 50 -100 m ² WF	1,5		0,00
		je WE über 100 m ² WF	2		0,00
1.3.1	Gebäude mit Altenwohnungen 1 *)	0,2 Stellplätze je Wohnung	0,00		0,00
1.3.2	Service-Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	0,00		0,00

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- Plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung		Notwendige Stellplätze
1.3.3	Altenwohnheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Betten; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
1.3.4	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätzen; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
1.3.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 2 Pflegeplätze; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	0,00		0,00
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz pro 20 Betten; mindestens 2 Stellplätze	0,00		0,00
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	0,00		0,00
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
1.8	Arbeitnehmerwohnheime für Monteure	1 Stellplatz je 4 Betten; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
1.9	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asyl- bewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Banken/Post				
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein, z.B auch Polizei, Verlagsbüros	1 Stellplatz je 40 m ² NF	0,00		0,00
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen, Massage- und Naturheilpraxen, Krankengymnastik und dgl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
2.3	Bank/Post Automatenbetrieb, Kundenhalle, sonstige Bereiche	1 Stellplatz je 30 m ² NF; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
2.4	Bank/Post - Büro und Verwaltung	1 Stellplatz je 40 m ² NF	0,00		0,00
3	Verkaufsstätten. Verbrauchermärkte, Einkaufszentren 2*)				
3.1	Läden (auch mit überdachtem Freigelände) z.B. auch Apotheke	1 Stellplatz je 40 m ² NF(V); mindestens 2 Stellplätze	0,00		0,00
3.2	Pizza-Heimservice	1 Stellplatz je 35 m ² NF	0,00		0,00

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- Plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung		Notwendige Stellplätze
3.3	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Getränkemärkte, Möbelhäuser, Baumärkte)	1 Stellplatz je 40 m ² NF(V)	0,00		0,00
3.4	Baustoffhandel (gewerblich)	1 Stellplatz je 60 m ² NF(V), mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
3.5	Gartencenter	1 Stellplatz je 15 m ² NF(V); Freiflächen zu 1/2	0,00		0,00
4	Versammlungsstätten, Kirchen				
4.1	Veranstaltungsräume überörtlicher Bedeutung (Theater, Musikhäuser)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	0,00		0,00
4.2	Sonstige Versammlungsstätten, (Schulaulen, Vortragssäle, Seminarräume, Kino, Konferenzräume)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	0,00		0,00
4.3	Kirchen von örtlicher Bedeutung, Betsaal, Kapellen	1 Stellplatz je 30 Besucher	0,00		0,00
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Besucher	0,00		0,00
4.5	kirchlich genutzt: Pfarrsaal, Jugendräume, Gruppenräume, Meditationsräume	1 Stellplatz je 15 Besucher	0,00		0,00
5	Sportstätten und Wellness				
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	0,00		0,00
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher	0,00		0,00
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	0,00		0,00
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	0,00		0,00
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	0,00		0,00
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	0,00		0,00

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- Plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung		Notwendige Stellplätze
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	0,00		0,00
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze			
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	0,00		0,00
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld	0,00		0,00
		zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze			
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	0,00		0,00
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	0,00		0,00
5.12	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	0,00		0,00
5.13	Fitness-Center	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	0,00		0,00
5.14	Sauna	1 Stellplatz je 15 m ² Saunafläche	0,00		0,00
5.15	Solarium	1 Stellplatz je Liege	0,00		0,00
5.16	Tanzwerkstätte	1 Stellplatz je 50 m ² NF	0,00		0,00
		zusätzlich 1 Stellplatz je 12,5 Besucher			
5.17	Kosmetikstudio	1 Stellplatz je 35 m ² NF	0,00		0,00
6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten				
6.1	Gaststätten, Cafe, Musikcafe, Bistro, Weinstube, Weinkellerei	1 Stellplatz je 10 m ² NF	0,00		0,00
6.2	Biergärten (alleinige Nutzung ohne Gaststätte)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	0,00		0,00
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Motel)	1 Stellplatz je Zimmer	0,00		0,00
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	0,00		0,00
6.5	Diskotheken	1 Stellplatz je 3 Besucher	0,00		0,00
6.6	Internetcafe	1 Stellplatz je 20 m ² NF	0,00		0,00
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 15 m ² NF; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung		Notwendige Stellplätze
7	Krankenanstalten				
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	0,00		0,00
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	0,00		0,00
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	0,00		0,00
7.4	Tagesklinik, Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF; mindestens 3 Stellplätze	0,00		0,00
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Erwachsenenbildung				
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	0,00		0,00
8.2	Mittelschulen, sonstige allgemein bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Schüler über 18 Jahre	0,00		0,00
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	0,00		0,00
8.4	Fachhochschule, Hochschule	1 Stellplatz je 10 Studierende	0,00		0,00
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.)	1 Stellplatz je 30 Kinder; mindestens 2 Stellplätze	0,00		0,00
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	0,00		0,00
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dgl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	0,00		0,00
8.8	VHS	1 Stellplatz je 7,5 Sitzplätze	0,00		0,00
8.9	Musikschule	1 Stellplatz je 4 Schüler	0,00		0,00
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- /Industriebetriebe, Backstuben, Maschinenhallen, Montageräume, Werkstätten, Arbeitsräume, zahn technische Labors 32*)	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder	0,00		0,00
		1 Stellplatz je 3 Beschäftigte	0,00		0,00

Nr.	Verkehrsquelle Nutzung	Zahl der Stellplätze Richtwert	Behindertenstell- Plätze lt. § 2 Abs. 4 der Satzung		Notwendige Stellplätze
9.2	Lagerräume/-hallen, Ausstellungsräume, Gewächshäuser 3*)	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder	0,00		0,00
		1 Stellplatz je 3 Beschäftigte	0,00		0,00
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	0,00		0,00
9.4	Tankstellen	bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: 1 Stellplatz je 40 m ² NF(V); mindestens 2 Stellplätze	0,00		0,00
9.5	Automatische Kfz- Waschanlage 4*)	Je Waschplatz 5 Stellplätze	0,00		0,00
9.6	Mietwagenunternehmen	1 Stellplatz je 3,5 Betriebs- PKW	0,00		0,00
		1 Stellplatz je 2 Betriebs- LKW			0,00
9.7	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je Taxi	0,00		0,00
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	0,00		0,00
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche; mindestens 10 Stellplätze	0,00		0,00
10.3	Bibliothek, Videothek	1 Stellplatz je 35 m ² NF	0,00		0,00
Gesamt:			0,00		0,00
Gerundet:			0		0

- 1*) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.
- 2*) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- 3*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 4*) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Hinweise zur Berechnung

- 1 Besucherstellplätze sind oberirdisch anzuordnen

Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv

- 2 belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

- 3 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- 4 Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- 5 Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.
- 6 Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist Ihre zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet, auf der Homepage, der für die Genehmigung zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten

3. Stellplatznachweis

Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze:		0	
Nachweis			
<input type="checkbox"/>	Baugrundstück		<input type="checkbox"/> rechtliche Sicherung durch Dienstbarkeit
<input type="checkbox"/>	Nachbargrundstück Flurstück-Nr.		(Herstellung, Benutzung und Unterhaltung von notwendigen Stellplätzen auf fremden Grundstücken müssen in Bayern rechtlich durch Grunddienstbarkeit gesichert werden. Diese Sicherung gilt auch für/gegen die Rechtsnachfolger. Die Grunddienstbarkeit wird ins Grundbuch eingetragen)
<input type="checkbox"/>	Ablösung Anzahl		

4. Gegenüberstellung neue Nutzung/alte Nutzung (bei Nutzungsänderung):

neue Nutzung		Stellplätze	
bisherige Nutzung		Stellplätze	
zusätzlich	<input type="checkbox"/>	Überschuss	<input type="checkbox"/>
		Stellplätze	

5. Aufgestellt:

Ort, Datum	Entwurfsverfasser

6. Geprüft:

Ort, Datum	Unterschrift

Definition:

NF	Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2 (Tabelle 1 und 2) ohne Nebennutzflächen (NNF), ohne Funktionsflächen (FF) für betriebstechnische Anlagen und ohne Verkehrsflächen (VF).
NNF	Nebennutzflächen: Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Fahrzeugabstellflächen, Fahrgastflächen, Räume für zentrale Technik, Schutzräume
FF	Funktionsflächen: Abwasserabereitung und -beseitigung, Wasserversorgung, Heizung und Brauchwassererwärmung, Gase und Flüssigkeiten, Stromversorgung, Fernmeldetechnik, raumlufttechnische Anlagen, Aufzugs- und Förderanlagen, sonstige betriebstechnische Anlagen
VF	Verkehrsflächen: Flure, Hallen, Treppen, Schächte für Förderanlagen, Fahrzeugverkehrsflächen
NF(V)	Verkaufsnutzfläche: Nutzflächen aller dem Kundenverkehr dienenden Räume, Verkaufsräume, Geschäftsräume, Ladenräume, Kioske
WF	Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung-WoFIV)